

**Satzung für den Eigenbetrieb
"Stadtpflegebetrieb Staßfurt" vom
25.09.1998 in der Fassung der 4.
Änderung vom 15.09.2011**

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Baubetriebsamt der Stadt Staßfurt wird ab dem 01.01.1999 auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Staßfurt, insbesondere in den Bereichen
- Straßenreinigung und Winterdienst
 - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
 - Pflege von Sportanlagen
 - Durchführung von Transportleistungen
 - Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
 - Instandhaltung von Buswartehallen
 - Instandhaltung von städtischem Mobiliar (Bänken, Papierkörbe)
 - Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - Gebäudeunterhaltung
 - Wartung und Pflege von technischen Anlagen
 - Reinigungsmanagement
 - Vertragsmanagement für Versorgungsleistungen und Nutzungen
 - Hausmeisterleistungen
 - Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung von Investitionsmaßnahmen nach Auftragserteilung durch die Stadt Staßfurt

Entwurf 12. November 2020

5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

sowie Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar den Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt führt den Namen "Stadtpflegebetrieb Staßfurt".

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Stadtpflegebetriebes Staßfurt beträgt 0 (Null) Euro.

**§ 4
Eigenbetriebsleiter**

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einem Betriebsleiter geleitet.
- (2) Der Betriebsausschuss überträgt gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Angelegenheiten auf die Betriebsleitung:
 1. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR;
 2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 2.000,00 EUR nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
 3. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter und übt die personalrechtlichen Befugnisse über

diese Personengruppe aus.

- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über Vergaben von Aufträgen nach VOL, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR netto.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten sowie 3 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
- die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und §10 GO LSA, deren Vermögenswert 150.000,00 EUR nicht übersteigt;
 - die Vergabe von Aufträgen nach VOL, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 EUR netto.
 - Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 bis 12.
- (3) Der Betriebsausschuss führt mindestens eine Sitzung im Halbjahr durch.

§ 6 Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechen.

§ 7 Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften

der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (4) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

**§ 7
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

**§ 8
Sprachliche Gleichstellung**

§ 9 Inkrafttreten